

Das Budgetprovisorium.

Heute ist im Abgeordnetenhaus eine Regierungsvorlage aufgelegt worden, in welcher die Regierung die Ermächtigung anspricht, die Steuern, Abgaben und Gesetze in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1917 nach den bestehenden Normen einzuheben und die Quotenbeiträge in der bisherigen Höhe zu leisten. Die Staatsausgaben sind während dieser Zeit auf Rechnung des gesetzlich festzustellenden Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1917/18 zu bestreiten.

Die Geschäftsordnungsreform.

Der von dem Abgeordneten Hummer verfaßte Bericht über die Beratungen und Arbeitsergebnisse des Geschäftsordnungsausschusses ist heute bereits verteilt worden. Der Bericht führt aus:

Die Parteien des österreichischen Abgeordnetenhauses beginnen sich der in der Volksvertretung schlummernden Stärke wieder bewußt zu werden und sind auf dem besten Wege, ihren Willen auf gemeinsame Ziele wirken zu lassen. Das Aufsteigen der Erkenntnis, daß es nicht zum Vorteile der Völker ausschlagen kann, wenn Kräfte der Parteien in einer Weise ausgerichtet werden, die notwendig zu gegenseitiger Aufhebung und damit zu einem für alle höchst gefährlichen Stillstande führt, hat bewirkt, daß die Mitglieder des hohen Hauses noch vor seiner Eröffnung daran gegangen sind, aus eigener Kraft und mit Bericht auf die Krücken einer Regierungsvorlage im eigenen Hause Zustände zu schaffen, die der Volksvertretung die Möglichkeit zu voller Entfaltung des Rechtes auf Teilnahme des Volkes an der Gesetzgebung bieten. Das Haus der Abgeordneten hat dadurch eine so eindrucksvolle Bejahung seines Daseins ausgesprochen, daß mit Recht auf eine gesunde Entwicklung der gesetzgeberischen Tätigkeit der Volksvertretung gehofft werden kann. Jedenfalls haben sich mit Bezug auf die Geschäftsordnung alle Parteien des Hauses in ihren Wünschen anerkannterwürdiger Mäßigung befleißigt und es an gegenseitigem Entgegenkommen nicht fehlen lassen. Aus dieser Tatsache folgt, daß die von den Parteien des Hauses gemeinschaftlich eingebrachten Anträge, die den Beratungen des Geschäftsordnungsausschusses zugrunde gelegt wurden, als Ergebnis eines Uebereinkommens mit Ueberbrückung oft sehr gegensätzlicher Auffassungen nicht zu einer grundstürzenden Aenderung des Bestehenden führen konnten.

Tatsächlich lag es offenbar in der Absicht der Verfasser der Anträge, im Rahmen des bestehenden Rechtes nur jene Veränderungen und Ausgestaltungen durchzuführen, die sich als notwendig erwiesen haben, soll das Haus nicht durch seine eigene Geschäftsordnung an der Entfaltung erspriesslicher Tätigkeit gehindert werden. Dementsprechend wurden veraltete Bestimmungen beseitigt, die der gegenwärtigen Mitgliederzahl des Hauses und den seit Erlassung des geltenden Rechtes völlig geänderten Formen des öffentlichen Lebens und der politischen Betätigung nicht mehr entsprechen, aber auch einem Einzigen die Möglichkeit offen lassen, mit Erfolg alle andern an der Arbeit zu verhindern.

Mit der Beseitigung derjenigen Anordnungen, welche bisher eine Handhabe für Mißbräuche geboten oder an und für sich im Hinblick auf das Anwachsen der Geschäfte des Hauses zu Verschleppungen und Zeitvergeudung geradezu gezwungen haben und nur in höchst würdeloser Weise umgangen werden konnten, durfte jedoch auf keinen Fall eine Einschränkung der Immunitätsrechte der Abgeordneten verbunden werden. Hier lag die größte Schwierigkeit, da fast jede Partei in einer anderen Stelle des geltenden Rechtes die sicherste Gewähr für die Wahrung irgendeines Teiles der Immunität erblickte.

Wenn es nun auch gelungen ist, in vielen Fällen die Bedenken gegen beabsichtigte Aenderungen zu zerstreuen, so blieb doch eine ganze Anzahl von Einmänden bestehen, die im Wege der Vereinbarung nicht beseitigt werden konnten. Es blieb demnach nichts übrig, als manche Vorschriften des geltenden Rechtes aufrecht zu erhalten, von denen nach den bisherigen Erfahrungen Unzulänglichkeiten ihren Ausgang nehmen können. Schon aus diesem Grunde können die Anträge nicht zu einer Idealreform führen. Diese zu erreichen, schwebte den Parteien des Hauses auch gar nicht vor, sondern es handelte sich ihnen nur darum, die Grundlage für den ruhigen Gang der Verhandlungen im Abgeordnetenhaus zu sichern, insoweit sich die Verhältnisse nicht so gestalten, daß die Erregung großer Gruppen von Abgeordneten die Schranken durchbricht. Ist es einmal so weit gekommen, dann wird auch eine ideale Geschäftsordnung die Arbeitsfähigkeit des Hauses nicht zu verbürgen vermögen. Daher war es angezeigt, in den gemeinsamen Anträgen alles zu vermeiden, was überflüssigerweise Anlaß bieten könnte, daß sich eine größere Anzahl von Mitgliedern des hohen Hauses veranlaßt und gezwungen sähe, wider den Geist und Sinn der Bestimmungen der Geschäftsordnung auszutreten. Daraus ergibt sich mit einer gewissen Selbstverständlichkeit, daß von Verfügungen abzusehen war, die zur Durchführung letzten Endes der Anwendung physischer Gewalt bedürfen. Trotz aller Einschränkungen eröffnet jedoch die vom Geschäftsordnungsausschusse auf Grund der gemeinsamen Anträge der Parteien in Vorschlag gebrachte Geschäftsordnungsreform die Aussicht darauf, daß die Volksvertretung die nunmehr beschrittene Bahn nicht verlassen und weitere Verbesserungen beschließen wird, sobald — hoffentlich in naher Zukunft — das gegenseitige Vertrauen der Parteien gefestigt sein wird und die neuen Bestimmungen der Geschäftsordnung sich in der Erprobung der Praxis bewährt haben werden.

Es wäre erfreulich, wenn sich der in diesen Zeilen ausgesprochene Optimismus bestätigen würde. Der Zweck der Übung, der in der Geschäftsordnungsreform lag, ist in den vollzogenen Veränderungen nur stellenweise erreicht; sicher ist, daß bei einem guten Hause, bei dem Willen aller, Disziplin zu halten, die Geschäftsordnung nebensächlich ist. Aber wo selbst ein kleines Häuflein, das sich den Gesetzen des Anstandes und der Ordnung entzog, bisher Verhandlungen unmöglich machen dürfte, wäre mehr energische Vorsicht am Platze gewesen. Man wird übrigens bald sehen, ob die Genügsamkeit der Mehrheit des Geschäftsordnungsausschusses zur Besserung der Verhältnisse ausreicht.

Die Erhöhung der Diäten.

Der § 19 des Entwurfes bestimmt: „Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses erhalten eine Entschädigung für die Auslagen, die ihnen aus der

Ausübung ihres Mandates erwachsen. Diese Entschädigung wird für jedes Mitglied mit 1000 Kronen monatlich bemessen. Sie wird während der ganzen Wahlperiode, beginnend mit demjenigen Monat, in welchem der Abgeordnete die Angelobung geleistet hat, im vorhinein am Anfange eines jeden Monats ausbezahlt. Ein begonnener Monat gilt als ganzer. Durch eine Militärdienstleistung oder durch eine persönliche Kriegesleistung wird der Bezug der Entschädigung nicht unterbrochen.“

Diese Bestimmung würde bedeuten, daß die Abgeordneten einen Jahresbezug von 12.000 Kr. haben, gleichgültig, ob das Haus versammelt ist, arbeitet oder nicht.